



Verkündet am 18. Juni 2003

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**AMTSGERICHT DORTMUND**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt,

g e g e n

1.

2.

3.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Anwaltsgemeinschaft Meyer, Ostenhellweg 59,  
44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund  
auf die mündliche Verhandlung vom 18. 06. 2003  
durch die Richterin Kern  
für R e c h t erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger als Gesamtschuldner 994,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 10. 09. 2003 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von den Beklagten Schadensersatz aus Anlass eines Verkehrsunfalls, der sich am 08. 08. 2002 in Dortmund auf der B in Richtung ereignete.

Die volle Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Durch den Verkehrsunfall wurde das im Eigentum des Klägers stehende Fahrzeug (Opel Omega 2.2, 2198 ccm, 106 kw) beschädigt. Aufgrund der Beschädigung musste der Kläger für die Zeit vom 08. 08. bis 23. 08. 2002 einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck mietete er bei der Fa. Autoverleih ein Fahrzeug zum Unfallersatztarif an. Bereits am 08. 08. 2002 trat der Kläger an die Fa. Autoverleih seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen das leistungsverpflichtete Versicherungsunternehmen und die Versicherten an die Fa. Autoverleih ab.

Für die Mietwagenkosten stellte die Fa. Autoverleih unter Berücksichtigung einer Tagespauschale für ein Fahrzeug der Fahrzeuggruppe 6 insgesamt 2594,95 € in Rechnung. Hierauf zahlten die Beklagten 1600,- €.

Am 02. 09. 2002 setzte der Kläger dem Beklagten eine Frist zur Zahlung der restlichen Mietwagenkosten bis zum 09. 09. 2002.

Am 04. 07. 2003 trat die [ ] Autovermietung den Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten wieder an den Kläger ab.

Die Beklagten berufen sich auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines von ihnen behaupteten Schadensersatzanspruchs gegen die Fa. [ ] Autoverleih.

Der Kläger beantragt,  
die Beklagten zu verurteilen, an ihn als Gesamtschuldner 994,95 €  
nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 10. 09.  
2003 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass der Kläger aufgrund der Abtretung vom 08.  
08. 2002 nicht aktiv legitimiert sei.

Darüber hinaus sei der Unfallersatztarif der [ ] Autovermietung überteuert und  
durch nichts gerechtfertigt. Bei der [ ] Autoverleih und anderen  
Mietwagenunternehmen sei im Normalfall ein Tarif von nicht mehr als 72,10 € pro  
Tag einschließlich Umsatzsteuer und aller Nebenkosten zu zahlen. Die von den  
Beklagten gezahlten 1600,- € für 15 Tage erfüllten damit den Erstattungsanspruch  
des Klägers.

Die Beklagten sind weiter der Auffassung, dass die geltend gemachten Aufwendungen für den Mietwagen so hoch waren, dass der Kläger diese nicht für erforderlich halten durfte.

Weiterhin hätte der Kläger mindestens zwei Konkurrenzangebote einholen müssen, was dieser offensichtlich verabsäumt habe. Damit habe der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.

Darüber hinaus behauptet die Beklagte, dass der Kläger die preisgünstigeren Tarife der Mietwagenfirma kannte, hilfsweise dass der Kläger es trotz Verpflichtung hierzu verabsäumt habe, nach Normal- und Pauschaltarifen zu fragen.

Darüber hinaus sind die Beklagten der Auffassung, dass die [ ] Autovermietung eine Hinweispflicht bezüglich der preisgünstigeren Tarife treffe. Da die [ ] Autovermietung diesen Hinweis unterlassen habe, habe sie sich schadenersatzpflichtig gemacht. Dieser Schadensersatzanspruch bezüglich der hier geltend gemachten Mehrkosten sei an die Beklagten abzutreten.

Darüber hinaus habe der Kläger sich noch 15 % ersparte Eigenkosten anrechnen lassen müssen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 994,95 € aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 und 2 PflVG.

Das im Eigentum des Klägers stehende Fahrzeug wurde bei Betrieb des Kraftfahrzeugs der Beklagten beschädigt und die volle Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind diese dem Kläger auch zur Erstattung der streitgegenständlichen restlichen Mietkosten gemäß §§ 249 ff. BGB verpflichtet.

Anerkannt ist, dass ein Geschädigter vor der Anmietung eines Mietwagens für die Zeit einer unfallbedingten Reparatur seines beschädigten Fahrzeugs keine Marktforschung dahin betreiben muss, den günstigsten Anbieter ausfindig zu machen.

Die Beklagten sind nach Auffassung des Gerichts auch verpflichtet, dem Kläger auf Grundlage der üblichen Unfallersatzwagentarife die Mietwagenkosten zu erstatten. Dies gilt nur dann nicht, wenn dem Kläger sich eine Überhöhung der vom Mietwagenunternehmen angesetzten Tarife geradezu aufdrängen musste.

Die insoweit darlegungsbelasteten Beklagten haben zu einer Überhöhung des Unfallersatztarifs im Vergleich zu den Unfallersatztarifen andere Anbieter nicht vorgetragen.

Der Auffassung der Beklagten, dass ein Unfallersatztarif nicht zu erstatten ist, vermag das Gericht nicht zu folgen. Bei dem von den Beklagten zugrundegelegten

Normaltarif handelt es sich um sogenannte „Cash-Tarife“, bei denen der Kunde eine Kautions- oder eine entsprechende Anzahlung leisten muss. Das Fahrzeug muss vom Kunden sofort nach der Rückgabe bezahlt werden. Bei dem sogenannten Unfallersatztarif ist der höhere Verwaltungsaufwand des Vermieters aufgrund des erforderlichen Schriftwechsels mit Versicherungen und Anwälten, erforderlicher Telefonkosten sowie der Aufwand durch Zustellung und Abholung außerhalb der Geschäftszeiten berücksichtigt. Bei dem Unfallersatztarif werden die Rechnungen in der Regel etwa erst 4 bis 12 Wochen nach Rechnungsstellung oder noch später beglichen, damit der Geschädigte nicht in Vorkasse treten muss (Schwacke Liste, Automietpreisspiegel 2000, VI).

Dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls ist es aber zur bloßen Schadensminderung nicht zuzumuten, in Vorkasse zu treten oder eine Kautions- oder eine Anzahlung zu hinterlegen. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 ZPO zu kürzen.

Die Beklagten haben nichts dazu vorgetragen, dass eine erkennbare Überhöhung und Überteuering des Unfallersatztarifes vorliegt.

Eine Kürzung des Anspruchs wegen eines unterlassenen Hinweises des Autovermieters kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Von der Rechtsprechung wird zum Teil vom Autovermieter der Hinweis darauf verlangt, dass es möglicherweise günstigere Anbieter geben könnte und die Versicherung möglicherweise nicht den gesamten in Rechnung gestellten Betrag erstattet. Bei dem Unterlassen dieses Hinweises scheidet ein Anspruch des Geschädigten jedoch nicht aus, der Anspruch könnte aber u. U. auf einen um 10 % über den üblichen Unfallersatzwagentarifen im mittleren Bereich gekürzt werden (so auch Landgericht Dortmund, Urteil vom 18. 06. 2002, AZ: 1 S 264/01).

Wie bereits dargelegt, ist nicht erkennbar, dass die Unfallersatztarife der Autovermietung überhöht waren. Die Beklagten haben hierzu nichts vorgetragen.

Der Kläger muss sich auch keinen Abzug für ersparte Aufwendungen abziehen lassen. Der Kläger hat ein Fahrzeug angemietet, welches nach dem Tarif für eine Klasse unter dem beschädigten Fahrzeug liegenden Fahrzeuge abgerechnet wurde. Anerkanntermaßen sind aufgrund der Anmietung eines geringwertigeren Fahrzeugs ersparte Eigenaufwendungen nicht mehr in Abzug zu bringen.

Der Zahlungsanspruch des Klägers ist auch fällig. Das von den Beklagten geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht besteht aufgrund des nicht existenten Schadensersatzanspruchs des Klägers gegen die Autovermietung nicht.

Nach alledem war wie erkannt zu entscheiden.

Die Zinsforderung ist gemäß §§ 288, 286 BGB begründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kern

Ausgefertigt

(Teichmann)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

